

**Kreisstadt Olpe**

Der Bürgermeister  
 Bauordnungs- und Planungsamt  
 AZ: 621.41

**Beschlussvorlage**


öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

<b>25.04.2017</b>	<b>108/2017</b>
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen	18.05.2017						

**Betreff:**

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Gewerbegebiet Rother Stein" der Kreisstadt Olpe  
 hier: Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planaufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Rother Stein“ vom 08.12.2016 wird aufgehoben.

**Sachverhaltsdarstellung:****Ziel/Problem:**

Die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen plant am Standort „Rother Stein“ die Errichtung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für industrielle flüssige Abfälle. Die Kapazität dieser Anlage soll eine Gesamtmenge von ca. 50.000 t/Jahr erreichen. Mit Inbetriebnahme der Anlage sollen Teile der bisher an dem Standort betriebenen Anlagen (Ballenpresse) außer Betrieb genommen werden.

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen hat am 08.12.2016 einen Planaufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Rother Stein“ gefasst (Drucksache 219/2016 1. Ergänzung).

Das Vorhaben hat in der Bevölkerung der benachbarten Ortschaften für erheblichen Widerstand gesorgt. Die Bürgerinnen und Bürger aus Neuenwald und Oberveischede vermuten mögliche Gefährdungen, die von dem Betrieb vor allem auf das Grundwasser ausgehen können. Aus diesem Grund wurde der Aufstellungsbeschluss vor allem gefasst, um durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob das Vorhaben an diesem Standort überhaupt möglich ist.

Die Verwaltung kann die Zulässigkeit der angestrebten Nutzung ausschließlich auf Ebene des Planungsrechtes beurteilen. Ob das konkrete Vorhaben selbst dann zulässig ist, wird durch die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzrecht geprüft und ggfs. mit verschiedenen Auflagen versehen. Die Prüfung durch die Verwaltung erfolgte daher zunächst im Rahmen des bestehenden und zu schaffenden Planungsrechtes.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert für die in Rede stehende Fläche nicht. Daher sollte der südöstlich geltende Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Rother Stein“ um diese Fläche als ein weiteres Industriegebiet (GI) erweitert werden. Nach Prüfung durch zwei Rechtsanwaltskanzleien (Kreisstadt Olpe und Remondis) kann das Vorhaben jedoch nur durch die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) umgesetzt werden. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg hat ergeben, dass von dort dann die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Anpassungsgebot aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erwartet wird. Dies würde bedeuten, dass auch der Flächennutzungsplan geändert werden müsste und eine Ausweisung als Sonderbaufläche erhalten würde.

Hier sind beide Rechtsanwaltskanzleien anderer Auffassung und der Meinung, dass eine Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig sei. Sowohl diese Auslegung als auch die der Bezirksregierung sind für sich genommen begründet und nachvollziehbar. Die Bezirksregierung folgt mit ihrer Entscheidung hier ihrer generellen Entscheidungslinie, die sie bei Planungen in der Kreisstadt Olpe bereits mehrfach vertreten hat. Insofern ist es fraglich, inwieweit eine davon abweichende Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgversprechend ist.

Unterstellt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist, müsste die Stadt zudem in eine Alternativenprüfung zum Standort eintreten, was objektiv von hieraus nicht zu leisten wäre.

Ausgehend von einer Änderung des Flächennutzungsplanes muss diese weiterhin im Rahmen des Anpassungsgebotes mit der nächsten Planungsebene, dem Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen abgestimmt werden. Hier ist während der Überprüfung der Pläne aufgefallen, dass die Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Zwecke der Abfallwirtschaft nur für den Bereich des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 47 „Gewerbegebiet Rother Stein“ im Regionalplan zeichnerisch dargestellt ist. Der nördlich angrenzende Bereich, der mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes neu ausgewiesen werden soll, liegt nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans hingegen in einem Waldbereich und einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Ob die Lage des Erweiterungsbereiches des Bebauungsplanes innerhalb eines GIB alleine durch eine fehlende Parzellenschärfe der Darstellungen des Regionalplans begründet werden kann, erscheint fraglich. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kommt ein Interpretationsspielraum jedenfalls dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellungen aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Vorliegend reicht die Darstellung des zweckgebundenen GIB nach den zeichnerischen Darstellungen erkennbar bis an die vorhandene Kreisstraße 18 heran, die den bestehenden Bebauungsplan Nr. 47 von dem geplanten Erweiterungsbereich trennt.

Für eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung könnte aber sprechen, dass in den Erläuterungen des Regionalplans wörtlich wie folgt ausgeführt wird:

*„Zudem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des GIB für zweckgebundene Nutzungen eine bestehende Sortieranlage einer anderen Firma. Diese Anlage wird regionalplanerisch von der GIB-Darstellung mit umfasst.“*

Die beratenden Anwälte gehen aber aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster davon aus, dass nicht von einer Übereinstimmung ausgegangen werden kann und damit eine zwingende notwendige Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden muss.

Aufgrund der geschilderten rechtlichen Probleme werden seitens der Verwaltung die Risiken eines Scheiterns des Planverfahrens zur Umsetzung des konkreten Vorhabens als zu hoch eingeschätzt. Die Kreisstadt Olpe ist für die rechtlich einwandfreie Durchführung eines Planverfahrens verantwortlich. Es wird daher die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vorgeschlagen. Die bestehende Anlage hat Bestandsschutz.

### **Rechtslage/Zuständigkeit:**

Für den Planaufstellungsbeschluss ist gem. § 5 Abs. 3 Bst. g) der Zuständigkeitsordnung der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen zuständig. Das gilt auch für die Aufhebung des Beschlusses.

Ein Aufhebungsbeschluss ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Fortführung überhaupt oder Fortführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans mit bestimmtem Inhalt.

### **Folgen:**

Siehe Ziel/Problem.

### **Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung:**

Entfällt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

<b>Haushaltsposition</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt	09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
Konto	–	

<b>Ergebnisplan</b>	2017	2018	2019	2020
Aufwand				

Ertrag				
--------	--	--	--	--

Investitions- maßnahmen	2017	2018	2019	2020
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------